

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die zusätzliche Zulassung von Waren des täglichen Bedarfs
auf dem Wochenmarkt in der Stadt Haan
vom 21.03.1990**

§ 1

Zur Anpassung des Wochenmarktes an die wirtschaftliche Entwicklung und die örtlichen Bedürfnisse der Verbraucher werden über die in § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung aufgezählten Warenarten hinaus folgende Waren des täglichen Bedarfs auf dem Wochenmarkt in der Stadt Haan zum Feilbieten zugelassen:

- Textilien,
- Tabakwaren,
- Korb-, Bürsten- und Holzwaren,
- Spankörbe,
- irdene Geschirre und Ton-, Gips- und Keramikwaren,
- Porzellanwaren,
- Haushaltswaren des täglichen Bedarfs (z. B. Töpfe und Bratpfannen, Besenstiele, Schrubber, Staubwedel, Staublappen, Aufwaschlappen, Kaffeefilter),
- Reinigungs- und Putzmittel,
- Kurzwaren (z. B. Wollgarn, Zwirn, Bänder, Knöpfe, Sicherheitsnadeln, Stecknadeln, Haarnadeln, Schuhbänder, Schuhputzzeug, Einlegesohlen, Rasierklingen, Reißbrettstifte),
- Toilettenartikel einfacher Art (z. B. Seife, Zahnpasta, Zahnputzwasser, Zahnbürsten, Hautcreme, Haarcreme, Fußöl, Badesalze, Papiertaschentücher),
- Kleingartenbedarf und Blumenpflegemittel,
- Blumenarrangements und Kränze,
- eingetopfte oder bewurzelte Bäume oder Sträucher bis zu 80 cm Höhe,
- Modeschmuck mit Ausnahmen der nach § 56 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a) und b) Gewerbeordnung im Reisegewerbe nicht zugelassenen Edelmetalle, Edelsteine und Schmucksteine,
- Kleinspielwaren,
- Neuheiten und sonstige Werbeverkaufsartikel.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01.01.1990 in Kraft.

Veröffentl. auf Anordnung vom 21.03.1990 im Amtsblatt des Kreises Mettmann v. 31.03.1990; in Kraft ab 01.01.1990